

	Qualitätssicherung bei der Beschaffung von Handelsware	54-0751
---	---	----------------

Kompetenzcenter EMR-Technik

Inhalt

1	Anwendungsbereich	1
2	Normative Verweisungen	1
3	Geltungsbereich	1
4	Pflichten des Arbeitgebers.....	2
5	Beschaffung - Einkauf	3
6	Inverkehrbringung - Betreiber	3
7	Kommunikation von Erkenntnissen.....	3

1 Anwendungsbereich

Diese Guideline Technik verfolgt das Ziel, den Anwendern eine Hilfestellung zur Erkennung von minderwertigen, gefälschten (Plagiaten) oder nicht funktionssicheren Produkten (im Folgenden: unerwünschte Artikel) zu geben, und damit zum Schutz von Leib und Leben sowie zur Vermeidung von Sachschäden beizutragen.

Zur Sicherstellung der Qualität sowie zur Feststellung der Qualitätsmerkmale von Handelsware bei der Beschaffung, werden Empfehlungen gegeben, die den IGR-Mitgliedern eine Hilfestellung zu Erarbeitung eigener Regelungen bieten. Hinweise zum zweckmäßigen Erfahrungsaustausch zwischen Anwendern, Behörden, Prüfstellen und sonstigen Organisationen werden gegeben.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
GPSG	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

3 Geltungsbereich

Im Folgenden wird die Beschaffung von Handelsware aus der Warengruppe elektrotechnisches Material wie Steckdosenleisten, Verlängerungskabel, Kaffeemaschinen, Heißwasserbereiter, etc., sowie die Konsequenzen daraus für den Arbeitgeber behandelt. Nicht behandelt wird insbesondere der Umgang mit Package Units, Installationsmaterial, sowie der Umgang mit Ware, die für den gewerblichen Einsatz ungeeignet ist.

Grundlage sind insbesondere die Aussagen und Forderungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG), sowie die Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGV).

Die Inhalte dieser Guideline Technik kann je nach Fallgestaltung analog für andere Produktgruppen herangezogen werden.

Industriepark Höchst 65926 Frankfurt am Main	IGR-Verlag Guidelines Technik	Ausgabe	Mär 09	erstellt: Dietz geprüft: Grein	Fortsetzung Seite 2 bis 3
---	--	---------	--------	-----------------------------------	------------------------------

4 Pflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. Dies gilt insbesondere auch für die Bereitstellung von elektrischem Werkzeug und elektrotechnischen Materialien.

Diese Bestimmungen sind im ArbSchG und in der BetrSichV festgelegt sowie im GPSG und der BGV geregelt. Im Folgenden werden die berücksichtigten Passagen zitiert:

ArbSchG § 4: Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird:
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen. Bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, der Arbeitsmedizin und der Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.

ArbSchG § 5: Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,

BetrSichV § 2: Begriffsbestimmung

(2) Bereitstellung: Bereitstellung im Sinne dieser Verordnung umfasst alle Maßnahmen, die der Arbeitgeber zu treffen hat, damit den Beschäftigten nur der Verordnung entsprechende Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden können.

GPSG § 4 Inverkehrbringen und Ausstellen

(1) Soweit ein Produkt einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 unterfällt, darf es nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es den dort vorgesehenen Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit und sonstigen Voraussetzungen für sein Inverkehrbringen entspricht und Sicherheit und Gesundheit der Verwender oder Dritter oder sonstige in den Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 aufgeführte Rechtsgüter bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung nicht gefährdet werden.

BGV A3 §5: Prüfungen

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden

1. vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft und
2. in bestimmten Zeitabständen.

Hieraus können Pflichten für den Arbeitgeber abgeleitet werden. Im Regelfall sind die folgenden Vorgehensweisen aus technischer Sicht zu empfehlen:

- Der Arbeitgeber darf seinen Mitarbeitern nur sichere und geeignete Arbeitsmittel zur Verfügung stellen. Die Prüfpflichten des Unternehmens sind durch eine natürliche Person (Pflichtendelegation) wahrzunehmen.
- Ohne Verdachtsmoment ist eine Sichtprüfung (CE- und GS-Zeichen/VDE-Zeichen) ausreichend.
- Mit Verdachtsmoment (siehe Punkt 6 und 7) ist eine weitergehende Prüfung notwendig. Dies kann eine Prüfung gemäß BGV A3 sein und kann im Bedarfsfall bis zur Durchführung einer zerstörenden Prüfung gehen.
- Der Arbeitgeber sollte ein Qualitätssystem zur Verhinderung der Beschaffung von unerwünschten Artikeln installieren bzw. Dritte damit beauftragen.
- Der Arbeitgeber sollte festlegen, wie Handelsware im Sinne dieser GT in das Unternehmen gelangt und wie die Inbetriebnahme im Unternehmen erfolgt.

5 Beschaffung - Einkauf

Zur Vermeidung der Beschaffung von unerwünschten Artikeln bieten sich mehrere Verfahren an, die auch kumulativ zur Anwendung kommen können, z.B.:

- Einschränkung der Vielfalt der Lieferanten auf einige wenige Standardlieferanten
- Auditierung der Beschaffungsprozesse beim Lieferanten
- Standardisierung von Artikeln des Lieferanten unter Nutzung der vom Lieferanten beigestellten Bestellnummern
- Spezifizierung der zu beschaffenden Artikel (z.B. anhand von Standardbestelltexten / Texthandbüchern)
- „Herstellereklärung“ des Lieferanten, dass nur Originalware verkauft wird
- Direkte Beschaffung der Artikel beim Hersteller
- Dokumentation von Stückprüfungen
- Beschaffung von Markenartikeln

Kriterien, die zur Früh-Erkennung von unerwünschten Artikeln beitragen können:

- Preis deutlich unter Marktniveau
- Hersteller der Ware ist nicht eindeutig erkennbar

6 Inverkehrbringung - Betreiber

Zur Vermeidung der Nutzung von unerwünschten Artikeln bieten sich mehrere Verfahren an, die auch kumulativ zur Anwendung kommen können, so z.B.:

- Spezifizierung der zu beschaffenden Ware
- Wareneingangsprüfung (Prüfung anhand einer Spezifikation)
 - Sichtprüfung
 - Plausibilitätskontrolle durch fachkundiges Personal
 - Stichprobenprüfung
 - Stückprüfung
- Schulung der Mitarbeiter bezüglich unerwünschter Artikel

Kriterien, die zur Erkennung von unerwünschten Artikeln beitragen können:

- Fehlende, unvollständige oder falsche Prüfsiegel
- Fehlende oder falsche technische Angaben
- Fehlende Kennzeichnung (z.B. Gerätetyp, Hersteller)
- Verarbeitung des Gerätes weist sichtbare Mängel auf

7 Kommunikation von Erkenntnissen

Die Kommunikation und damit die Veröffentlichung von untersuchten Vorfällen sensibilisiert Entscheidungsträger und Zulieferer. Wesentliche Voraussetzung für die Veröffentlichung ist die Belastbarkeit der Ergebnisse durch eine fachlich korrekte und objektive Untersuchung und Prüfung der Vorfälle. Die zentrale Anlaufstelle für die Kommunikation von Vorfällen ist im KC-EMR das Arbeitsfeld EMR-Prüftechnik. Hier erfolgt die technische Koordinierung, Recherche, ggf. eine technische Prüfung sowie der Erfahrungsaustausch mit Behörden und Zulassungsstellen.

Die Informationsweitergabe an die IGR-Mitgliedsfirmen erfolgt je nach Sachlage u.a. durch Warnhinweise und Feststellungen.